

Zürich, 7. Juli 2008

KR-Nr. 255/2008

**A N F R A G E** von Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)

betreffend «Tubäklen» im Rathaus

---

Für die Tabak konsumierenden Ratsmitglieder ist im Rathaus eine Kabine aufgestellt worden, deren Ästhetik an mobile Pissoirs für allerlei Freilicht-Anlässe erinnert. Nach dem dreimonatigen Testlauf soll geprüft werden, ob sich diese Kabine für den Ratsbetrieb bewährt. Diese ästhetisch fragwürdige, aber den Segen des Denkmalschutzes geniessende «Bereicherung» des Rathauses ist § 48, Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes zu verdanken, wonach «der Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen in öffentlichen Gebäuden verboten ist, wo er nicht ausdrücklich erlaubt ist».

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Die im Rathaus-Foyer vor vielleicht zwei Dutzend Jahren montierten Aschenbecher stehen unter Denkmalschutz. Wie lange veranschlagt der Regierungsrat die Verweildauer der Kabinen im Rathaus, bis auch diese unter Denkmalschutz gestellt werden?
2. Trifft das Gerücht zu, wonach sich auch die Tabak konsumierenden Mitglieder des Regierungsrates in den Pausen ihrer im Rathaus stattfindenden Sitzungen in die Kabine zwängen müssen?
3. Gemäss Gesundheitsgesetz ist nicht etwa nur das Rauchen verboten, sondern der Konsum von Tabak ganz generell. Müssen nun jene Personen im Rathaus, die Tabak schnupfen, sich ebenfalls in die Kabine stellen? Wenn ja, wie lange pro «Prise»?

Hartmuth Attenhofer

255/2008